

Satzung

der Turnerschaft Göppingen von 1844 und 1894 e. V.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Turnerschaft Göppingen von 1844 und 1894 e.V.
und wurde am 27. Oktober 1945 neu konstituiert.
2. Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen unter Nr. 556/46, Band IV, Blatt 361, am 10. Oktober 1946 eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art verwirklicht.
2. Der Verein hat mehrere Abteilungen. Die Einführung einer neuen Abteilung bedarf der Genehmigung des Vereinsrates. Sämtliche Mitglieder einer Abteilung müssen Mitglied der Turnerschaft sein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§2a Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Die Turnerschaft Göppingen bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Turnerschaft Göppingen verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon gegen wen diese gerichtet ist und unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere setzt sich die Turnerschaft Göppingen für den Kinderschutz ein und vermeidet alle Anlässe sowie Handlungen, die das Kindeswohl und die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen gefährdet. Das Nähere führt die Anlage 3 „Verhaltenskodex“ zu dieser Satzung aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden
2. Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Mitglied werden können
3. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an einzelne Mitglieder des Vorstands oder Vereinsrats delegieren kann, nach freiem Ermessen. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Benutzungsordnung und der Belegungspläne, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussionsrechts an Hauptversammlungen und sonstigen Sitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4. Jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für die Ämter im Verein wählbar. In der Jugendordnung der Vereinsjugend (§ 13) können hiervon abweichende Regelungen für die Ämter im Jugendvorstand getroffen werden. Außerdem wird ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Vereinszugehörigkeit für Ehrungen gerechnet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über die Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a. Änderung der Anschrift
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beginn und Beendigung des Studiums, etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Mitteilung nach Ziffer a – c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID DE23ZZZ00000993320 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

2. Die Höhe der Beiträge und die Ausführungsbestimmungen sind in der Beitragsordnung geregelt
3. Die Abteilungen sind berechtigt, für die Mitglieder ihrer Abteilungen, Abteilungsbeiträge festzulegen. Die Einführung von Abteilungsbeiträgen ist vom Vorstand zu genehmigen.
4. Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Höchstgrenze ist pro Geschäftsjahr jeweils auf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrags pro Mitglied beschränkt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. In der Beitragsordnung vorgesehene Beitragsermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Der Austritt kann während des gesamten laufenden Jahres erfolgen.
3. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsrats in einer Vereinsratssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vereinsratsmitglieder anwesend sein müssen.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober und wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den betroffenen Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsrat oder schriftlich zu rechtfertigen.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zugeben. Gegen die Entscheidung des Vereinsrats kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides einlegen. Wird auch hierbei innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt ist die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht zur Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
2. der Gesamtvorstand (§ 9)
3. der Vereinsrat (§ 10)
4. die Mitgliederversammlung (§ 11)
5. der Ehrenrat (§ 12)

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und

außergerichtlichen Vertretung des Vereins bilden

- a. der Vorsitzende
 - b. der Geschäftsführer
 - c. der Hauptkassier
2. Eine Personalunion ist zulässig
 3. Der Verein wird jeweils von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Falle einer Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes besteht Einzelvertretungsbefugnis für alle geschäftsführenden Vorstände. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsrats hierzu erteilt ist.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden
 - a. der Vorsitzende
 - b. der/die Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Hauptkassier
2. Eine Personalunion ist zulässig
3. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsrats hierzu erteilt ist.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Gesamtvorstandssitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Im Einzelnen sind die Befugnisse
 - a) des Vorsitzenden
 1. Leitung des Vereins
 2. Regelmäßige Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 3. Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes
 4. Ausübung des Hausrechts
 5. Anordnung und Überwachung der Durchführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes und des Vereinsrats
 6. Anordnung von zusätzlichen Kassenprüfungen über § 17.3 hinaus
 7. Repräsentative Verpflichtungen
 - b) des/der Stellvertreter des Vorsitzenden
Dem/den Stellvertreter(n) des Vorsitzenden werden vom Gesamtvorstand gesonderte Aufgabenbereiche zugewiesen

c) des Geschäftsführers

1. Verwaltungsangelegenheiten und Schriftverkehr des Vereins.
2. Gesamtorganisation
3. Kontaktpflege und Verhandlungen mit Verbänden und Kommunen
4. Anordnung und Überwachung von beschlossenen Bau- und Unterhaltsmaßnahmen der Vereinsimmobilien
5. Organisation von Vereinsveranstaltungen

d) des Hauptkassiers

1. Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins
2. Recht auf jederzeitige Überprüfung der finanziellen Angelegenheiten und Verhältnisse der Abteilungen.
3. Rechnungslegung
4. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
5. Aufstellung des jährlichen Kassenberichtes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10 Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bilden

- a) der Gesamtvorstand
- b) der Beauftragte für Mitgliederverwaltung
- c) mindestens 2 Beisitzer
- d) die gewählten Abteilungsleiter oder deren Vertreter
- e) der Vereinsjugendleiter
- f) der Vereinsjugendsprecher und
- g) der Protokollführer.

2. Der Vereinsrat kann in allen Vereinsangelegenheiten beraten und beschließen. soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung oder des Ehrenrats fallen.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert vom mehr als € 5.000,-- beschließt der Vereinsrat, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Ferner kann der Vereinsrat Ausschüsse bilden und einsetzen.

Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an den Sitzungen des Vereinsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege zu den Vereinsratssitzungen ein. Die Vereinsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Hauptkassier geleitet.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und 7 weitere Mitglieder des Vereinsrats anwesend sind.

5. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Alle Mitglieder des Vereinsrates sind für ihre Handlungen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet innerhalb von 3 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer durch Veröffentlichung in der NWZ Ausgabe Göppingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennt und deren nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Vereinsrats und des Ehrenrates
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 10 Absatz 1b), c) und g)
 - f) Bestätigung der Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 10 Absatz 1d), e) und f)
 - g) Wahl des Ehrenrates
 - h) Festlegung der Beitragsordnung mit Jahresbeitrag
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mind. 3 % Mitglieder den Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand einreichen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei von der Mitgliederversammlung aus den Ehrenmitgliedern des Vereins oder verdienten Vereinsmitgliedern zu wählenden Vertretern. Der Ehrenrat tritt nur bei besonderen Anlässen in Tätigkeit.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung die von der Gesamtjugendversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
4. der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Jugendleiter und der Jugendsprecher gehören dem Vereinsrat an und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Wahlen

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der unter § 10 Absatz 1b) und c) aufgeführten Mitarbeiter erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die unter § 10 Absatz 1d), e) und f) aufgeführten Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und der Vereinsrat werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Gewählten des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand, bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Gewählten des Vereinsrates kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Gewählten enden alle seine Vereinsämter.

§16 Finanzielle Unternehmungen

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Ebenso die Kassen-/Bankbestände und das Vereinsvermögen. Die Kassenprüfer bestätigen durch ihre Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, und der Jugendordnung, die sich die Vereinsjugend gibt und die vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Beschluss von Ordnungen zuständig.
2. Über die Einführung weiterer Ordnungen befindet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der elektronischen Datenverwaltung des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Vereinsauflösung muss mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Auch der Gesamtvorstand kann die Vereinsauflösung beantragen, wenn der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Stellung des Auflösungsantrags beschlossen hat, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden und bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. entfällt

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und ersetzt die seitherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.